



Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal

Telefon (0 47 68) 217

Telefax (0 47 68) 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at

Bezirk Spittal an der Drau /Kärnten

Zahl: 810-1 /2010

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 29.10.2010, Zahl: 810-1/2010, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Lind und Kleblach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen Lind und Kleblach ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **1 Euro** inkl. MwSt.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Lind und Kleblach angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Bezugsgebühr verpflichtet.
- (3) Bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November (Abrechnung) jeden Jahres mit einem Teilbetrag vorzuschreiben.
- (2) Die zum 1. März, 1. Juni und 1. September vorzuschreibenden Teilbeträge werden als Fixbeträge in der Höhe von jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres festgelegt.
- (3) Der zum 1. November (Abrechnung) vorzuschreibende Betrag ergibt sich aus der Berechnung nach § 3, abzüglich der zum 1. März, 1. Juni und 1. September geleisteten Teilbeträge.
- (4) Bei der erstmaligen Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr sind die zum 1. März, 1. Juni und 1. September vorzuschreibenden Beträge zu schätzen.

§ 6 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die folgenden Verordnungen außer Kraft:
- a) Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2001, Zahl 725-4 /2001, über die Ausschreibung der Wasserbezugsgebühr für die GWVA Lind und
 - b) Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2001, Zahl 725-4 /2001, über die Ausschreibung der Wasserbezugsgebühr für die GWVA Kleblach.



Der Bürgermeister:


(Manfred Fleißner)

Amtstafel

Angeschlagen am: 29.10.2010
Abgenommen am: 15. NOV. 2010

